



GEMEINDE
TALHEIM
Kreis Heilbronn

Vorlage Nr. 92/18	Datum 16.11.2018
--	-----------------------------------

GR

☒

TA

☐

VA

☐

KiGaA

☐

☒

öffentlich

☐

nichtöffentlich

Sitzung am 26. November 2018

Aktenzeichen: 700.31; 700.11:14

TOP 5: Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2019 und 13. Änderung der Abwassersatzung (AbwS)

I. Antrag:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation (Anlage 1) Stand November 2018 wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Talheim beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Gemeinde Talheim wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse im Jahr 2019 berücksichtigt. Des Weiteren liegen der Gebührenbemessung die prognostizierte Fortschreibung des Anlagenachweises 2018 und 2019 und die Finanzplanung für das Jahr 2019 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 4,0 % berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil setzt sich wie folgt zusammen:

- laufende Kosten Kanalnetz, Sammler, RÜB 13,5 %
- laufende Kosten Kläranlage 1,2 %
- kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung 25,0 %
- kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung 0 %
- kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung 50,0 %
- kalkulatorische Kosten Kläranlage 5,0 %.

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. Folgende Ausgleichs sind vorgesehen:

Schmutzwasserbeseitigung:

Im Jahr 2019 erfolgt der restliche Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 10.768,67 €, der Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 12.912,11 € und der teilweise Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 2.500,00 € (siehe Anlage 6 der Gebührenkalkulation).

Niederschlagswasserbeseitigung:

Im Jahr 2019 erfolgt der teilweise Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 10.000,00 € (siehe Anlage 6 der Gebührenkalkulation).

9. Der Gemeinderat übt sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend aus und setzt die Schmutzwassergebühr auf 1,74 € je m³ Schmutzwasser und die Niederschlagswassergebühr auf 0,21 € je m² der nach § 40 a Abs. 2 bis 4 Abwassersatzung gewichteten versiegelten Flächen fest.

10. Die Gebührenänderungen werden in die Abwassersatzung aufgenommen.
11. Der 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.

II. Sachverhalt:

Die Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für das Jahr 2019 wurde auf der Grundlage der von der Gemeinde Talheim vorgegebenen Plandaten für das Haushaltsjahr 2019 und der Betriebskostenabrechnungen des Jahres 2017 vom Büro Schneider und Zajontz, Heilbronn, vorgenommen.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 ist als Anlage 1 zum Tagesordnungspunkt beigefügt.

Die Gebührenkalkulation ergab unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Kostenüberdeckung der Jahre 2015, 2016 und teilweise 2017 eine kostendeckende Schmutzwassergebühr von 1,74 € je m³ Schmutzwasser (Vorjahr 1,74 € je m³) und unter Berücksichtigung der teilweisen Kostenüberdeckung des Jahres 2015 eine kostendeckende Niederschlagswassergebühr von 0,21 € je m² (Vorjahr 0,25 € je m²) der nach § 40 a Abs. 2 – 4 Abwassersatzung gewichteten versiegelten Fläche.

Die Gesamtausgaben in der Abwasserbeseitigung 2019 liegen bei 741.992 € und somit um 72.202 € unter dem Vorjahreswert. Der Hauptgrund für die geringeren Gesamtausgaben waren die um 60.000 € geringeren Unterhaltungskosten für das örtliche Kanalnetz. Im Vorjahr 2018 waren u. a. die Maßnahmen Drosselerneuerungen für RÜB VI (Hühnerbrünnele) und RÜB XI (Sontheimer Straße) mit veranschlagten 50.000 € ursächlich für den erhöhten Unterhaltungsaufwand. Bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Heilbronn (Betriebskostenumlage Kläranlage) wird ein Anstieg auf 203.500 € erwartet (Ansatz 2018: 198.100 €). Die kalkulatorischen Zinsen (Zinssatz 4,0 %) verringern sich um 4.110 € und die kalkulatorischen Abschreibungen verringern sich um 11.803 € jeweils im Verhältnis zum Vorjahr.

Ausgehend von einer prognostizierten Abwassermenge von 229.000 m³ (2018: 228.770 m³, 2017 abgerechnet: 221.708 m³) liegt die Gebührenobergrenze bei der Schmutzwassergebühr bei 1,74 € / m³.

Ausgehend von einer prognostizierten, gewichteten versiegelten und angeschlossenen Grundstücksfläche von 527.200 m² (Vorjahr 528.000 m², 2017 abgerechnet: 526.768 m²) liegt die Gebührenobergrenze bei der Niederschlagswassergebühr bei 0,21 € / m².

-4-

Auf die Ausübung des Ermessens bei der restlichen Verrechnung der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2015 bei der Schmutzwasserbeseitigung und der Verrechnung der teilweisen Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2015 sowie dem vorgeschlagenen Ausgleich der restlichen Kosten in den Jahren 2020 ff. bei der Niederschlagswasserbeseitigung (siehe Beschlussvorschlag Nr. 8, Seiten VIII und IX der Gebührenkalkulation und Anlage 6, Seite 17 - 18) wird ebenfalls verwiesen.

Weitere Ausführungen zur Abwassergebührenkalkulation 2019 erfolgen in der Gemeinderatssitzung.